

## **Satzung**

Freundeskreis der Bischöflichen Förderschule St. Josef Trier e.V.

in der Fassung vom 19.03.2024

---

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen  
„Freundeskreis der Bischöflichen Förderschule St. Josef Trier (e.V.)“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 54292 Trier, Schöndorfer Str. 2.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Die Bischöfliche Förderschule St. Josef Trier ist eine Schule in freier Trägerschaft des Bistums Trier. Der Verein fördert und initiiert Maßnahmen im Sinne der Ziele, denen sich eine katholische Schule besonders verpflichtet sieht.
2. Der Verein betrachtet als vorrangige Aufgabe die Unterstützung von Maßnahmen, die dem Wohl der Schüler/-innen dienen. Dazu gehören zum Beispiel:
  - die Unterstützung von außerunterrichtlichen Maßnahmen,
  - die Unterstützung und Förderung von bedürftigen Schülern und Schülerinnen in Einzelfällen,
  - die Förderung im Bereich der Berufsorientierung,
  - die Elternfortbildung unter schulisch-erzieherischen Aspekten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 58 (des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke") der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Vereinsmitglieder haben keinen Gewinnanspruch. Sie erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Förderung erfolgt selbstlos.
5. Das gesamte Vermögen des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, Einnahmen, Zuwendungen und Zuschüsse, ist nach Abzug der anfallenden Kosten ausschließlich und unmittelbar für Vereinszwecke zu verwenden.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Satzung**

Freundeskreis der Bischöflichen Förderschule St. Josef Trier e.V.

in der Fassung vom 19.03.2024

---

### **§ 4**

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben
  - a. gesetzliche Vertreter/-innen der Schüler/-innen der Bischöflichen Förderschule St. Josef Trier,
  - b. Lehrpersonen dieser Schule,
  - c. ehemalige Schüler/-innen,
  - d. andere volljährige und juristische Personen, die das Bildungs- und Erziehungsziel dieser Schule bejahen.
2. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres,
  - b. Ausschluss,
  - c. Tod des Mitgliedes.
4. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes vorgenommen werden, wenn das Verhalten des Mitgliedes dem Ziel des Vereins widerspricht.

### **§ 5**

#### **Beiträge**

1. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 6**

#### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB und
  - c. der Gesamtvorstand.

## **Satzung**

Freundeskreis der Bischöflichen Förderschule St. Josef Trier e.V.

in der Fassung vom 19.03.2024

---

### **§ 7**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal, und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, durch den/die Vorsitzende/-n oder bei Verhinderung durch seine/n bzw. ihre/n Stellvertreter/-in einberufen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten insbesondere zuständig:
  - a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des/der Vorsitzenden, des/der Schatzmeister/-in und der Rechnungsprüfer/-innen,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahl des Vorstandes, soweit sich die Zugehörigkeit nicht als geborenes Mitglied ergibt,
  - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Rechnungsprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren,
  - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, ausgenommen der Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Abstimmungsart beschließt oder mindestens fünf Mitglieder eine geheime Wahl beantragen.
6. Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder erklären sich mit der offenen Stimmabgabe einverstanden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
7. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins sind drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

## **Satzung**

Freundeskreis der Bischöflichen Förderschule St. Josef Trier e.V.

in der Fassung vom 19.03.2024

---

### **§ 8**

#### **Vorstand**

1. Mitglieder des Vorstandes

A Gewählte Mitglieder sind

- a. der/die Vorsitzende,
- b. der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c. der/die Schatzmeister/-in,
- d. der/die Schriftführer/-in.

B Geborene Mitglieder sind

- a. die Leitung der Bischöflichen Förderschule St. Josef Trier,
- b. der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates.

2. Die unter A aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

- a. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, entscheidet der Vorstand über eine entsprechende Nachwahl.
- b. Die Schulleitung und der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates können sich bei Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter/-innen im Amt vertreten lassen.

3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

4. Der Gesamtvorstand kann beschließen, Ausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in. Jede/r von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, dabei ist er/sie jeweils an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Gesamtvorstandes gebunden.

6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

### **§ 9**

#### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das vorhandene Vermögen an den Schulträger über, der es ausschließlich für den in § 2 angegebenen Zweck zu verwenden hat.

Die Änderung der Satzung in die vorliegende Fassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.03.2024 einstimmig beschlossen.